

# **AR\_GERICHTE OG O3V-15-5 vom 16. September 2015**

AR Gerichte, 2015-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O3V-15-5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-15-5)

FR: AR\_GERICHTE OG O3V-15-5 du 16 septembre 2015

IT: AR\_GERICHTE OG O3V-15-5 del 16 settembre 2015

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 16. September 2015  
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichter Dr. med. S. Graf, H.P. Fischer,  
Ch. Wild, Dr. F. Windisch Obergerichtsschreiber J. Kürsteiner Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in anspruchserheblicher Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Tritt die Verwaltung auf die Neuansmeldung zum Leistungsbezug ein, so hat sie in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall zu prüfen, ob die Veränderung überwiegend wahrscheinlich eingetreten ist. Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob sich der Invaliditätsgrad bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens anspruchserheblich verändert hat, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 130 V 71 Erw. 3, 133 V 108 Erw. 5.2). Die bloss auf einer anderen Wertung beruhende medizinische oder rechtliche Einschätzung von im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Verhältnissen führt nicht zu einer materiellen Revision resp. zu einer Zusprechung von Leistungen nach Neuansmeldung. Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (Urteil des Bundesgerichts 9C\_478/2012 vom 14. Dezember 2012 Erw. 2). Andernfalls ist zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende Invalidität zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_801/2008 vom

### **E. 1.2**

Ist die Verwaltung - wie vorliegend - auf eine Neuansmeldung eingetreten, hat eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage zu unterbleiben (BGE 109 V 108 Erw. 2b). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt im Übrigen, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts gilt, dass in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts galten. Deshalb sind im vorliegenden Verfahren, das auf eine (erneute) Anmeldung des Versicherten vom 14. November 2013 aufgrund seit 2007 bestehender Beschwerden zurückgeht, die seit letzterem Datum eingetretenen Rechtsänderungen ab deren Inkraft-

treten zu berücksichtigen, so die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene 5. IV-Revision (AS 2007 5129 ff.), das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 (AS 2011 5659) und das am 1. Januar 2013 wirksam gewordene zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision gemäss Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 (AS 2012 5559). Mit dem ersten Massnahmenpaket der

## **E. 6**

IV-Revision wurde der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" - dieser gilt an sich seit jeher (vgl. die ursprüngliche, ab 1. Januar 1960 geltende Fassung von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 7-7b N 23 [S. 88]) - vertieft.

### **3. 3.1**

Als Invalidität gilt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent und auf eine Viertelrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

### **3.2**

Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit stützt sich die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_285/2009 vom 16. März 2010 Erw. 2.2). Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 Erw. 4). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351 Erw. 3a, 134 V 231 Erw. 5.1, 137 V 210 Erw. 6.1.2). Den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Berichten von externen Spezialärzten ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien dagegen sprechen. Seite 8 4. 4.1

Die vorliegend angefochtene Verfügung vom 22. Januar 2015 erging vor dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichts BGE 141 V 281 (= 9C\_492/2014 vom 3. Juni 2015), womit die mit BGE 130 V 352 begründete Rechtsprechung betreffend grundsätzlicher Überwindbarkeit von somatisch nicht erklärbaren Beschwerden zugunsten einer ressourcenorientierten Betrachtungsweise (Erw. 4.1.1) aufgegeben wurde. Dabei wurde u.a. festgehalten, dass in intertemporalrechtlicher Hinsicht hinsichtlich der Anforderungen an die

medizinische Begutachtung sinngemäss wie im Entscheid BGE 137 V 210 vorzugehen sei. Demgemäss verlieren nach altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten nicht per se ihren Beweiswert. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob ein abschliessendes Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen vor Bundesrecht standhält (BGE 137 V 2010 Erw. 6). In sinngemässer Anwendung auf die nunmehr materiell-beweisrechtlich geänderten Anforderungen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die beigezogenen administrativen und/oder gerichtlichen Sachverständigengutachten - gegebenenfalls im Kontext mit weiteren fachärztlichen Berichten - eine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht. Je nach Abklärungstiefe und -dichte kann unter Umständen eine punktuelle Ergänzung genügen (BGE 141 V 281 Erw. 8).

#### 4.2

Beim zweiten Medas-Gutachten ergab sich gegenüber dem ersten Medas-Gutachten nur bei den psychischen Beschwerden eine Änderung mit einer nunmehr neu attestierten Arbeitsunfähigkeit. In Anbetracht dessen, dass der Explorand gegenüber der Psychiaterin Dr. G\_\_\_ u.a. angegeben hatte, er könne sich keine Erwerbstätigkeit vorstellen und die psychischen Beschwerden seien durch die Probleme in der Familie bedingt, sind bezüglich einer Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen erhebliche Zweifel angebracht, da psychosoziale Umstände in der Invalidenversicherung bekanntlich nicht relevant sein können. Misstrauisch muss auch machen, dass der Versicherte während des knapp zweistündigen Gesprächs wach gewirkt und keine Müdigkeitserscheinungen gezeigt hat, auch wenn er sich - ohne dass dies allerdings demonstrativ gewirkt habe - an den Nacken gegriffen und ein Schulterzucken gezeigt hat. Die beim Versicherten vorhandenen Ressourcen sind zu wenig erörtert worden. Gleichzeitig wurde die mangelnde Kooperation nicht ausreichend gewürdigt, v.a. im Zusammenhang mit dem von der bisherigen Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten angepassten Arbeitsplatz, aber auch hinsichtlich der schon früher empfohlenen Intensivierung der Schmerztherapie.

Erstaunlich ist ferner, dass im zusammenfassenden Medas-Gutachten praktisch sämtliche Diagnosen gemäss den erwähnten Konsilien bei den Diagnosen mit wesentlicher Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit aufgeführt wurden, auch solche, die im jeweiligen Konsilium noch bei den Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erwähnt worden waren, wie z.B. Residuen nach thorakalem Morbus Scheuermann mit konsekutiver Fehlstatik (Dr. E\_\_\_) oder ausgeprägte Persönlichkeitsmerkmale mit dependenten, leicht rigiden und unsicheren Zügen, Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung und geringe Deutschkenntnisse (Dr. G\_\_\_) sowie die nicht nach dem erwähnten Kriterium unterschiedenen Diagnosen von Dr. F\_\_\_, also ein schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom, eine Anstrengungsdyspnoe sowie eine atopische Diathese. Schliesslich wurden hier auch weitere Diagnosen von Dr. D\_\_\_ und anamnestische Ereignisse wie ein Status nach Fraktur mehrerer Rippen 1989, Hämorrhoidenoperation 2000/2001, Tonsillektomie 2004/2005 und nach bakterieller Prostatitis 2005 übernommen.

#### 4.3

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass sich die IV-Stelle auf den Standpunkt stellte, der Beschwerdeführer sei weiterhin vollständig arbeitsfähig in einer adaptierten Tätigkeit, wenngleich sie sich dabei wesentlich auf die inzwischen aufgebene Überwindbar-

keitspraxis stützte. Dies ist vorliegend jedoch nicht nötig, da nach dem erwähnten Grundsatzentscheid ohnehin eine punktuelle Überprüfung des nicht beweistauglichen psychiatrischen Teilgutachtens und - hinsichtlich des Katalogs der Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - des zusammenfassenden Medas-Gutachtens angezeigt ist, wobei die Gutachter zusätzlich anzufragen sind, ob sich mit Blick auf die neue Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 281 Änderungen an ihren Angaben ergeben. In der Folge wird auch die IV-Stelle die gutachterlichen Angaben auf die Vereinbarkeit mit der neuen Rechtsprechung zu überprüfen haben, ehe sie - nach Vornahme eines eigentlichen Einkommensvergleichs - neu verfügt.

#### 5. 5.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind vorliegend keine Kosten zu erheben, da die Rückweisung der Sache zu erneuter Abklärung (mit noch offenem Ausgang) für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen gilt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_851/2012 vom 16. April 2013 Erw. 4).

#### 5.2

Dem Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der IV-Stelle zuzusprechen.

Seite 10 Das Obergericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde von A\_\_\_ wird die angefochtene Verfügung vom 22. Januar 2015 aufgehoben und die Sache zur ergänzenden psychiatrischen Abklärung und Neuentscheidung an die IV-Stelle zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der IV-Stelle zugesprochen.
4. Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann, soweit die Rückweisung die Voraussetzungen in Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht erfüllt (BGG, SR 173.110), innert 30 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern geführt werden (gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. BGG).
5. Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz und an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Joachim Kürsteiner

versandt am: 27.01.2016